

Kaminfegertarif

vom 23. Januar 2007

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhodon,

gestützt auf Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1995¹ über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung),

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieser Tarif bezweckt die Abgeltung der Leistungen der Kaminfegerin oder des Kaminfegers für ihre oder seine Reinigungsarbeiten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für die der Kaminfegermeisterin oder dem Kaminfegermeister von der zuständigen Behörde übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von brandschutztechnischen Mängeln.

Art. 3 Reinigungsmethode

Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe Reinigung gewährleistet.

II. Entschädigung

Art. 4 Bemessung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach Richtzeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

¹) bGS 861.1

² Der Stundenansatz wird von der kantonalen Behörde für Meisterin/Meister, Facharbeiterinnen/Facharbeiter und Lernende festgelegt.

³ Bei der Rechnungsstellung nach Richtzeiten ist es unerheblich, welche Fachkraft die Arbeit ausführt.

⁴ Hinzu kommen allfällige Zusatzkosten gemäss Art. 9.

Art. 5 Tarif nach Richtzeit
a) Grundsatz

Mit den Richtzeiten werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Richtzeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad. Beratung, Inkasso sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzkontrollen sind darin eingeschlossen.

Art. 6 b) Ausnahme

Wird die Richtzeit bei übermässigen oder unterdurchschnittlichen Anlagen bedingten Verschmutzungen um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten unter- oder überschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand abzurechnen (Art.7).

Art. 7 Tarif nach Aufwand

¹ Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach tatsächlich erbrachter Arbeitszeit im Objekt für die Arbeiten an der wärmetechnischen Anlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzkontrollen gemäss Art. 2 abgegolten.

² Der Tarif nach Aufwand wird für Arbeiten angewendet, für welche keine Richtzeiten definiert sind oder welche auf Grund des Verschmutzungsgrades der Anlagen geringe oder übermässige Aufwände verursachen (Art. 6) oder welche ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zuge teilten Gebietes auszuführen sind (Art. 12).

Art. 8 Grundtaxe

¹ Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Bereitstellen und Versorgen der Fahrzeuge, allgemeine Werkzeuge und Maschinen, Reinigung der Betriebsräume, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.

Art. 9 Zusätzliche Aufwendungen

¹ Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der zuständigen Behörde anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten, wie etwa Einsteigen in Kessel, werden zusätzlich verrechnet.

² Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Schlämmmaterial, Konservierungsmittel und dergleichen.

Art. 10 Freiwillige Zusatzarbeiten

a) Grundsatz

Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümerin/Eigentümer, Mieterin/Mieter oder Vertreterinnen/Vertretern ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

Art. 11 b) Alkalische Heizkesselreinigung

Die alkalische Heizkesselreinigung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer.

Art. 12 Besondere Fälle

Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugeteilten Gebietes werden in Regie verrechnet. Mit dem Fahrzeug schwer zugängliche Liegen-

schaften sowie allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten werden im Aufwand verrechnet.

Art. 13 Unmöglichkeit der Reinigung

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden der Eigentümerin/des Eigentümers oder der Mieterin/des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

Art. 14 Überzeit

Für von der Kundin oder vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

Überzeit (18.00–20.00, 06.00–07.00 Uhr)	+ 25 %
Samstags- und Nachtarbeit (20.00–06.00 Uhr)	+ 50 %
Sonntagsarbeit	+ 100 %

Art. 15 Rechnungsstellung

Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger ist verpflichtet, der Kundin oder dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält die Richtzeit, zusätzliche Aufwendungen, den Rechnungsbetrag und die Grundsätze des Tarifs. Reklamationen gegen Rechnungsstellung und Arbeitsausführung sind bei der/beim zuständigen Kaminfegermeisterin/Kaminfegermeister anzubringen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

Das kantonale Feuerschutzamt kann für die Anwendung dieses Tarifes Weisungen erteilen.

Art. 17 Verfahren

Beschwerden bezüglich Anwendung dieses Tarifes sind innert 20 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung der Feuerschutzkommission der Gemeinde unter Beilage der Rechnung einzureichen.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif samt Anhang tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft.

² Der Kaminfegertarif¹⁾ vom 19. September 1995 wird aufgehoben.

¹⁾ bGS 861.4 (lf. Nr. 568a)

Richtzeiten**1. Zentralheizungen****(inkl. Abgasanlage und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)**

Heizkessel-Leistung in kW	Richtzeit Minuten
bis 30	50
30.1 bis 40	60
40.1 bis 50	65
50.1 bis 60	70
60.1 bis 70	75
70.1 bis 80	80
80.1 bis 90	85
90.1 bis 100	90
100.1 bis 150	110
150.1 bis 200	125
200.1 bis 250	140
250.1 bis 300	155
300.1 bis 350	170
350.1 bis 400	180
400.1 bis 450	190
450.1 bis 500	200
500.1 bis 600	210
600.1 bis 700	220
700.1 bis 800	230
800.1 bis 900	240
900.1 bis 1000	250
Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW	nach Aufwand

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5 in den Richtzeiten Heizkessel inbegriffen
 ab 6 $\frac{1}{10}$ der Richtzeit Heizkessel

1.3 Reinigung von Filteranlagen nach Aufwand**2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. drei Züge**

bis 20 kW	45
ab 20.1 kW	55
Zuschlag für jeden weiteren Zug	4
(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	
Zuschlag für Bratöfen	4
6	

3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleiche Anlagen

Grundansatz inkl. ein Zug	12
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag je Aufsatz	6

4. Lochherde

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher	10
Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4

5. Plattenherde

Bis 30 dm ² Herdoberfläche	18
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4
Zuschlag für Warmwasser und Boilereinbauten	4
Zuschlag für Bratöfen	4

6. Öfen

Bis 10 kW, 1 Brenner	20
Ab 10.1 kW, 1 Brenner	25
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5
Verbrennungsluftventilator	10

**7. Cheminées, Rauchkammern,
Rauchküchen und dergleiche
Anlagen**

nach Aufwand

8. Abgasanlagen und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziffer 1) sind Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziffer 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziffer 2) und Einzelfeuerstellen (Ziffer 3–7) werden Kontrolle und Reinigung der Abgasanlage und den Verbindungswegen separat berechnet.

8.1 Abgasanlagen

bis 9.00 m Länge	12
9.01 bis 15.00 m Länge	16
15.01 und mehr m Länge	20

8.2 Steigbare Abgasanlagen

Abgasanlagen, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen nach Aufwand

8.3 Ausbrennen nach Aufwand

8.4 Verbindungswege von Einzelfeuerstellen

1.00 bis 5.00 m Länge	6
5.01 bis 8.00 m Länge	10
8.01 und mehr m Länge	nach Aufwand

(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)

9. Gasfeuerungen

Feuerungs- und Abgasanlagen nach Aufwand

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben nach Aufwand

11. Kontrollarbeiten nach Aufwand

12. Grundtaxe 17

13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Die Mehrkosten dürfen ca. 50 % der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen.

14. Stundenansatz (ohne Mehrwertsteuer)

Meister/Facharbeiter	Fr. 71.00	Fr. 1.18/min
Lehrling	Fr. 26.90	Fr. 0.45/min